

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 18. April 2022

Nr. 16

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 61 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 77
- 62 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 96. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 31.03.2022, S. 78

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 63 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 78
- 64 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 78

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**61 Wasserrecht;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
 Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 5 mit einer beabsichtigten Entnahme von 25 m³/h, 600 m³/d und 180.000 m³/a zu erweitern und die jährliche Entnahmemenge insgesamt auf 1,7 Mio. m³/a zu erhöhen.

Mit Bewilligung vom 18. Januar 2019 wurde der Stadt Salzkotten das Recht erteilt, aus den Brunnen 1 (heute: 1A) bis 4 Grundwasser in einer Menge von bis zu 1,6 Mio. m³/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Stadt Salzkotten den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens im Bereich des Wasserwerks „Habringhauser Weg“.

Geplanter Standort: Gemarkung Salzkotten, Flur 9, Flurstück 308

Entsprechend des aktualisierten Bedarfsnachweises wird gleichzeitig eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 1,7 Mio. m³/a beantragt.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vor-

haben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278_26 „Boker Heide“. Gemäß der 3. Zustandsbewertung ist der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt. Der chemische Zustand wird durch die Entnahme nicht verändert. Zur Beweissicherung der bestehenden sowie zur angestrebten Grundwasserentnahme wird bereits langjährig ein Grundwassermonitoring durchgeführt, das entsprechend fortgesetzt wird.

Die Entnahme erfolgt aus dem unteren (Haupt-)Grundwasserleiter, der am Brunnenstandort 5 flächendeckend von einem mehrere Meter mächtigen Trennhorizont überlagert wird. Im Rahmen des 2013 durchgeführten Pumpversuchs konnte eine hydraulische Trennung des genutzten Grundwasserleiters vom oberen Grundwasserstockwerk eindeutig nachgewiesen werden. Es ist daher sicher auszuschließen, dass sich die geplante Entnahme im Wirkungsbereich oberflächennah auf land- oder forstwirtschaftliche Belange auswirken wird.

Landschaftsökologische Schutzgüter sind im betrachteten Wirkungsbereich nicht ausgewiesen. Angrenzend liegt das Vogelschutzgebiet VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorprüfung (Stufe 1) schließen vorhabenbedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sicher aus.

Gebäude oder Hausbrunnen liegen nicht im bewertungsrelevanten Auswirkungsbereich, ebenso sind keine sonstigen Entnahmerechte Dritter vergeben.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.74-008

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 06. April 2022

**62 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 96. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“
vom 31.03.2022**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06. April 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1965, S. 347) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Marienmünster,

Gemarkung Vörden, Flur 3, Flurstücke 8 tlw., 47, 49 tlw., 73, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 118, 161, 163, 164, 165, 166, 167,

171, 172, 174, 175, 177, 179, 180, 181, 183, 184, 187 tlw., 188, 190, 191, 192 und 193 sowie

Gemarkung Bredenborn, Flur 3, Flurstücke 15 tlw., 61 tlw., 67 tlw., 75 tlw., 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 92 tlw., 93, 94, 95, 98, 99, 128, 129, 238, 240, 241, 242, 243, 246, 251 und 252 tlw., Flur 14, Flurstück 28 tlw. sowie Flur 15, Flurstücke 20 tlw. und 132.

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Flächen sind jeweils in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karten 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten befinden sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
- beim Bürgermeister der Stadt Marienmünster

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 31.03.2022

51.2.3-003/2022-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
Recklies

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**63 Zweckverband Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 5. April 2022 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung 2022
- Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022

Bielefeld, den 5. April 2022

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel“

64 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 100 695 778, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 05.04.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298